

RICHTER-AUSBILDUNGSORDNUNG



Inhaltsverzeichnis:

Anlagen:	1
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Pflichten Lehr- und Prüfungsrichter	3
§ 4 Werdegang zum Spezialzuchrichter	3
§ 5 Werdegang zum Leistungsrichter	7
§ 6 Anwartschaften Fristen, Beurteilungen	12
§ 8 Ernennung / Ablehnung	12
§ 9 Beginn der Tätigkeit	13
§ 10 Übernahme von Richtern anderer Verbände in den ADRK	13
§ 11 Übernahme von ADRK-Richtern in andere Verbände	14
§ 12 Körmeister: Werdegang im ADRK	14
§ 13 FCI-Richterliste und Auslandseinsätze	15
§ 14 Teilnichtigkeit	15
Legende	15

Inkrafttreten:

Diese ADRK-Richterausbildungsordnung wurde am 01.Juni 2022 in ihrer Erstfassung vom ADRK-Hauptvorstand beschlossen und ist ab 15. Juni 2022 gültig.

Anlagen:

Verzeichnis Bewerbungsunterlagen

Formblatt zur Bewertung von Richteranhewärtern

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuchtrichter und Leistungsrichter haben eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild im ADRK / VDH zu erfüllen. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, muss der Ausbildung der Richter im ADRK einen hohen Stellenwert beigemessen werden.

Diese Ordnung beinhaltet u. a. die Regularien der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung und der VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport.

Soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den ADRK-Hauptvorstand keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind, werden alle Ordnungen und Weisungen, soweit sie in dieser Ausbildungsordnung nicht aufgeführt sind, für Zuchtrichteranwärter / -bewerber des ADRK durch die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung und für Leistungsrichteranwärter / -bewerber durch die VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport in deren jeweils gültiger Fassung ergänzt. Gleichwohl ist der ADRK autonom und rechtlich selbständig. Bei Abweichungen zwischen VDH- und ADRK-Regularien gelten grundsätzlich die ADRK-Bestimmungen.

In jedem Fall können kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand zugelassen werden.

Gemäß ADRK-Satzung ist innerhalb des ADRK-Hauptvorstandes der Richterobmann für Fragen des Richterwesens zuständig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

2.1 Zuchtrichter

im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

2.2 Leistungsrichter

sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Gebrauchshundsport und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

2.3 Patenrichter

sind Zucht- oder Leistungsrichter, die mindestens 5 Jahre tätig sind und sich der intensiven Betreuung des Anwärters während der gesamten Ausbildung widmen. Der Patenrichter nimmt damit eine bedeutende Rolle ein und übt eine Vorbildfunktion aus.

2.4 Zuchtrichter-Lehrrichter (für Zuchtrichteranwärter)

sind Zuchtrichter, denen die Ausbildungsberechtigung für Zuchtrichteranwärter zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Lehrrichter werden auf Antrag des Richterobmannes vom Vorstand berufen. Der Richterobmann informiert den VDH. Die Liste der ADRK-Lehrrichter führt der Richterobmann.

2.5 Leistungsrichter-Lehrrichter (für Leistungsrichteranwälter)

sind Leistungsrichter, denen die Ausbildungsberechtigung für Leistungsrichteranwälter zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Leistungsrichter sein und auf mindestens fünf Leistungsprüfungen gerichtet haben. Lehrrichter werden auf Antrag des Richterobmannes vom Vorstand berufen. Der Richterobmann informiert den VDH. Die Liste der ADRK-Lehrrichter führt der Richterobmann.

2.6 Prüfungsrichter

sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwältern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des ADRK zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwältern der entsprechenden Rasse betreut haben.

§ 3 Pflichten Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben. Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

Gibt ein Richter einem Anwärter die Zusage zur Ableistung einer Anwartschaft oder ist einem Richter ein Anwärter zugeteilt, übernimmt er die Funktion eines Lehrrichters. Dieser Auftrag darf ihm keine lästige Pflicht sein.

Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte der Anwartschaft innerhalb von vierzehn Tagen einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie in Kopie an den Richterobmann zu senden.

Die Berichte und die Beurteilung des Lehrrichters müssen Aussagen enthalten:

- a) über Erfahrungen und Wissen des Bewerbers / Anwärters
- b) über Verhalten und Selbständigkeit des Bewerbers / Anwärters
- c) ob und warum die Anwartschaft bestanden / nicht bestanden wurde
- d) wann und wie die Anwartschaft mit dem Bewerber / Anwärter besprochen wurde.

§ 4 Werdegang zum Spezialzuchtrichter

Als generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes gelten im Besonderen die, wie sie in der VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung genannt sind.

4.1 Bewerbungsunterlagen

4.1.1 Kurze Begründung für die Bewerbung

4.1.2 Selbstverfasster, kynologischer Lebenslauf

4.1.3 Selbstverfasster, persönlicher (beruflicher) Lebenslauf

4.1.4 Ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate bei Einreichung)

4.1.5 Zwei Lichtbilder (aktuelle Passbilder)

- 4.1.6 Benennung eines Patenrichters mit mindestens fünfjähriger Richtertätigkeit. Der Patenrichter betreut den Bewerber während seiner Ausbildung und Schulung
- 4.1.7 Eigenhändig rechtsgültig unterschriebene Erklärungen:
- (1) Dass der Bewerber bereit ist, sich zum Richter ausbilden zu lassen, die Kosten seiner Ausbildung selbst trägt und nach Abschluss der Ausbildung auch vorbehaltlos zur Ausübung des Richteramtes dem ADRK zur Verfügung steht. Die Ausübung des Richteramtes in anderen Verbänden darf nicht zu Lasten des ADRK und somit nur zweitrangig erfolgen.
 - (2) Dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richteranwärter für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden infolge der Ausbildung oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Ansprüche gegenüber dem ADRK oder seinen Untergliederungen stellt.
 - (3) Dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH / FCI weitergegeben werden dürfen, im Sinne der aktuellen Datenschutzgrundverordnung. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH Richterlisten.
 - (4) Ein Widerruf oder die Nichterfüllung einer oder mehrerer oder Teile dieser Erklärungen hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zur Folge. Vor Streichung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- 4.1.8 Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im ADRK (Bescheinigung der Geschäftsstelle)
- 4.1.9 Der Bewerber muss das 25. Lebensjahr und darf höchstens das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.1.10 Erfahrung in der praktischen Hundeausbildung, nachzuweisen durch:
- (1) einen selbst ausgebildeten Hund, jeweils erfolgreich auf die Prüfungsstufen BH/VT und IPO/IGP 1 und IPO/IGP 2 und IPO/IGP 3 geführt zu haben
 - (2) oder zwei selbst ausgebildete Hunde, jeweils erfolgreich auf den Prüfungsstufen BH/VT und IPO/IGP 1 oder Diensthundeprüfungen, und IPO/IGP-Prüfungen gleichgestellten Diensthundeprüfungen geführt zu haben
 - (3) mindestens einen Hund auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung geführt zu haben
- 4.1.11 Erfahrung in der Ausbildertätigkeit, nachzuweisen durch:
- 1) Helfertätigkeit, nachgewiesen mit eingetragenen Prüfungen im ADRK-Helferausweis oder einem Helferausweis eines VDH-Mitgliedsvereines. In begründeten Fällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kennt-

nisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.

- 2) Sachkundenachweis für Ausbildungswarte – Übungsleiter – Trainer im Verband für das Deutsche Hundewesen, erlangt im ADRK oder einem VDH-Mitgliedsverein, oder Nachweis der Sachkunde nach § 1 Tierschutzgesetz oder mindestens 2-jährige Ausbildungswarttätigkeit in gewählter Funktion innerhalb des ADRK

4.1.12 Der Nachweis an der Teilnahme an dem VDH-kynologischen Basiskurs und dem Grundkurs zur Hundebeurteilung ist Pflicht.

4.1.13 Ein mindestens 3-maliges Ausstellen seit mind. 5 Jahren auf einer Ausstellung des ADRK muss nachgewiesen werden.

4.1.14 Nachweis über praktische Tätigkeiten im Zuchtbereich (mind. 5 x)

als Sonder- / Schauleiter (mind. 1 x), Prüfungsleiter auf einer ZTP (mind. 2 x) Ringhelfer, Ringsekretär

4.1.15 Teilnahmebescheinigung für 1 Sonderleiterschulung des VDH

4.1.16 Nachweis, dass Bewerber seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim ADRK registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens fünf Würfe gezüchtet hat

4.1.17 Stellungnahme der Bezirksgruppe

Der zuständige Bezirksgruppenvorstand nimmt zur Bewerbung zum Richteranwärter Stellung und erklärt ausdrücklich, ob er den Bewerber für fachlich kompetent sowie charakterlich einwandfrei hält. Die Stellungnahme ist von **zwei** Bezirksgruppen-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bezirksgruppenvorsitzende reicht die Stellungnahme innerhalb von **vierzehn** Tagen an den Richterobmann sowie in Kopie an den Bewerber und die Landesgruppe weiter.

4.1.18 Stellungnahme der Landesgruppe

Der Landesgruppenvorstand beurteilt den Bewerber ebenfalls in vorgenannter Form. Die Stellungnahme ist von **zwei** Landesgruppen-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Landesgruppenvorsitzende reicht die Stellungnahme innerhalb von **vierzehn** Tagen an den Richterobmann sowie in Kopie an den an den Bewerber weiter.

4.2 **Bewerbung**

Allgemein

Die Bewerbungsunterlagen* des Antragstellers sind in mehrfacher Ausfertigung mit identischer Form und Inhalt direkt an den Richterobmann zu senden.

*vorgegebenes Inhaltsverzeichnis (RO) mit Seitenangabe, Seitennummerierung, jeweils zweifach in Papier- und elektronischer Form (pdf-Format auf zwei USB-Sticks).

Veröffentlichung

Der Antrag auf Annahme als Bewerber zum Anwärter zum Zucht- bzw. Leistungsrichter ist im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" unter Hinweis auf eine vierzehntägige Einspruchsfrist zu veröffentlichen. Einsprüche sind über den Richterobmann an den ADRK-Hauptvorstand zu richten. Sollten auf die Veröffentlichung eines Bewerbers Einsprüche an den ADRK-Hauptvorstand erhoben werden, so ist dem Bewerber unter Nennung des Einspruchsgrundes innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen rechtliches Gehör zu gewähren.

1. Annahme der Bewerbung

a) Überprüfung durch den ADRK-Richterehrenrat

Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Überprüfung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von acht Wochen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen. Werden formelle Fehler festgestellt, kann dem Bewerber eine Frist zur Überarbeitung und Nachreichung von Unterlagen gewährt werden.

b) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes

Der Richterobmann gibt die Bewerbungsunterlagen danach in den Vorstandsumlauf, der binnen 4 Wochen abzuschließen ist. Der ADRK-Hauptvorstand nimmt die Bewerbung an oder lehnt diese ab. Ein Anspruch auf Annahme oder eine Begründung der Ablehnung des Bewerbers besteht nicht. Die Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes ist dem Bewerber schriftlich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der abschließenden Entscheidung des Vorstands mitzuteilen.

Die Entscheidung wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

2. Erneute Bewerbung

Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt, sich erneut als Richter-Anwärter zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

3. Vorprüfung

Der ADRK-Hauptvorstand lässt bei Annahme des Bewerbers diesen zur Vorprüfung zu. Die Vorprüfung ist fachspezifisch für die Zuchtrichter-Bewerber geregelt.

a) Theoretische Vorprüfung gemäß gültiger VDH-ZR-AO

Das Bestehen der theoretischen Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Prüfungsteilen.

b) Praktische Vorprüfung

Der Bewerber muss eine Anwartschaft bei einem vom Richterobmann zugewiesenen Zuchtrichter auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung oder Spezial-Rassehund-Ausstellung bestehen.

Der Richterobmann spricht sich mit dem Hauptzuchtwart ab, bei welchem Zuchtrichter die praktische Vorprüfung abgelegt werden muss.

4.3. Ausbildung

Der Ablauf der Anwartschaften ist generell in der VDH-Richterausbildungsordnung geregelt.

Der ADRK-Hauptvorstand lässt nach bestandener Vorprüfung den Bewerber als Anwärter zur Ausbildung als Richter zu. Die Ausbildung ist wie folgt geregelt:

a) mindestens sechs Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

unter mindestens sechs Anwartschaften müssen jeweils eine auf der Klub-sieger-Zuchtschau und eine auf einer CACIB-Sonderschau erfolgreich abgeleistet werden.

Eine der Anwartschaften ist beim Hauptzuchtwart abzuleisten, jedoch werden nur 2 Anwartschaften pro Lehrrichter angerechnet.

b) mindestens fünf Zuchttauglichkeitsprüfungen

Es müssen mindestens fünf bestandene Anwartschaften auf Zuchttauglichkeitsprüfungen abgeleistet werden. Mindestens eine der bestandenen Anwartschaften muss beim Hauptzuchtwart oder beim Richterobmann abgeleistet werden, jedoch wird nur 1 Anwartschaft pro Lehrrichter angerechnet.

c) mindestens eine Sporthundeprüfung

Eine Anwartschaft muss mindestens auf einer Sporthundeprüfung erfolgreich abgeleistet werden.

d) Theoretische und praktische Abschlussprüfung

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZR-AO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung. Der ADRK-Hauptvorstand lässt nach erfolgreicher Ausbildung den Anwärter zur Abschlussprüfung als Richter im ADRK zu. Zuvor ist die Anwärterakte mit sämtlichen Unterlagen in den Vorstandsumlauf zu bringen. Der Umlauf ist binnen 4 Wochen abzuschließen.

Besteht ein Anwärter einen Teil bzw. einen einzelnen Prüfungsabschnitt bzw. mehrere Teile oder Prüfungsabschnitte nicht, so kann eine Wiederholung des oder der betreffenden Abschnitte innerhalb von zwölf Monaten stattfinden.

Über den Prüfungsablauf wird ein Bericht verfasst.

Das Prüfungsergebnis ist innerhalb von vierzehn Tagen dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

e) Ernennung / Ablehnung

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZR-AO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

f) Beginn der Tätigkeit

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZR-AO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

§ 5 Werdegang zum Leistungsrichter

Als generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Leistungsrichteramtes gelten im Besonderen die, wie sie in der VDH-RO und Rahmenordnung für Richter im Sport genannt sind.

5.1 Bewerbungsunterlagen

- a) Kurze Begründung für die Bewerbung
- b) Selbstverfasster, kynologischer Lebenslauf
- c) Selbstverfasster, persönlicher (beruflicher) Lebenslauf
- d) Ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate bei Einreichung)
- e) Zwei Lichtbilder (aktuelle Passbilder)
- f) Benennung eines Patenrichters mit mindestens fünfjähriger Richtertätigkeit. Der Patenrichter betreut den Bewerber während seiner Ausbildung und Schulung
- g) Eigenhändig rechtsgültig unterschriebene Erklärungen:
 - 1. Dass der Bewerber bereit ist, sich zum Richter ausbilden zu lassen, die Kosten seiner Ausbildung selbst trägt und nach Abschluss der Ausbildung auch vorbehaltlos zur Ausübung des Richteramtes dem ADRK zur Verfügung steht. Die Ausübung des Richteramtes in anderen Verbänden darf nicht zu Lasten des ADRK und somit nur zweitrangig erfolgen. Ein Widerruf oder die Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zur Folge. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Betroffenen allerdings rechtliches Gehör zu gewähren.
 - 2. Dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richteranwärter für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden infolge der Ausbildung oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Ansprüche gegenüber dem ADRK oder seinen Untergliederungen stellt.
 - 3. Dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH / FCI weitergegeben werden dürfen, im Sinne der aktuellen Datenschutzgrundverordnung. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH Richterlisten.
 - 4. Ein Widerruf oder die Nichterfüllung einer oder mehrerer oder Teile dieser Erklärungen hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zur Folge. Vor Streichung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- h) Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im ADRK (Bescheinigung der Geschäftsstelle)

Der Bewerber muss das 25. Lebensjahr und darf höchstens das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- j) Erfahrung in der praktischen Hundeausbildung, nachzuweisen durch:
 - 1) **Einen** selbst ausgebildeten Hund jeweils erfolgreich in den Prüfungsstufen BH/VT und IGP/IPO 1 und IGP/IPO 2 und IGP/IPO 3 und FH geführt haben, wobei die verschiedenen Prüfungsstufen mit unterschiedlichen Hunden abgelegt sein können. Darüber hinaus müssen mit **zwei weiteren**, selbst ausgebildeten Hunden IGP/IPO-Prüfungen

- bestanden worden sein. (Diensthundeprüfungen IPO/IGP-Prüfungen gleichgestellte Diensthundeprüfungen werden anerkannt.)
- 2) Qualifikationsprüfung / Deutsche Meisterschaft
Es muss mit einem selbst ausgebildeten Rottweiler ein Ausbildungskennzeichen bei zwei Qualifikationsprüfungen oder einer Deutschen Meisterschaft für Sport-bzw. Fährtenhunde erworben worden sein.
 - 3) Prüfungsleitererfahrung
Mindestens dreimalige Tätigkeit als Prüfungsleiter bei Sporthundeprüfungen.
- k) Erfahrung in der Ausbildertätigkeit, nachzuweisen durch:
1. Helfertätigkeit, nachgewiesen mit eingetragenen Prüfungen im ADRK-Helferausweis oder einem Helferausweis eines VDH-Mitgliedsvereines.
In begründeten Fällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.
 2. Sachkundenachweis für Ausbildungswarte – Übungsleiter – Trainer im Verband für das Deutsche Hundewesen, erlangt im ADRK oder einem VDH-Mitgliedsverein und mind. 2-jährige Ausbildungswarttätigkeit in gewählter Funktion innerhalb des ADRK oder Mitarbeit im ADRK-Ausbildungs- / -Zuchtausschuss. Alternativ ist der Nachweis der Sachkunde nach § 11 Tierschutzgesetz und mindestens 2-jährige Ausbildungswarttätigkeit in gewählter Funktion innerhalb des ADRK erlaubt.
(Vergleichbare Tätigkeiten von Diensthundeausbildern können anerkannt werden)
- l) Ausstellungserfahrung
Mindestens einmaliges erfolgreiches Ausstellen auf einer ADRK-Spezial-Rassehunde-Ausstellung.
- m) Stellungnahme der Bezirksgruppe
Der zuständige Bezirksgruppenvorstand nimmt zur Bewerbung zum Richteranwärter Stellung und erklärt ausdrücklich, ob er den Bewerber für fachlich kompetent sowie charakterlich einwandfrei hält. Die Stellungnahme ist von **zwei** Bezirksgruppen-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bezirksgruppenvorsitzende reicht die Stellungnahme innerhalb von **vierzehn** Tagen an den Richterobmann sowie in Kopie an den Bewerber und die Landesgruppe weiter.
- n) Stellungnahme der Landesgruppe
Der Landesgruppenvorstand beurteilt den Bewerber ebenfalls in vorgenannter Form. Die Stellungnahme ist von **zwei** Landesgruppen-Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Landesgruppenvorsitzende reicht die Stellungnahme innerhalb von **vierzehn** Tagen an den Richterobmann sowie in Kopie an den Bewerber weiter.

5.2 Bewerbung

Allgemein

Die Bewerbungsunterlagen* des Antragstellers sind in mehrfacher Ausfertigung mit identischer Form und Inhalt direkt an den Richterobmann zu senden.

*vorgegebenes Inhaltsverzeichnis (RO) mit Seitenangabe, Seitennummerierung, jeweils zweifach in Papier- und elektronischer Form (pdf-Format auf zwei USB-Sticks).

Veröffentlichung

Der Antrag auf Annahme als Bewerber zum Anwärter zum Zucht- bzw. Leistungsrichter ist im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" unter Hinweis auf eine vierzehntägige Einspruchsfrist zu veröffentlichen. Einsprüche sind über den Richterobmann an den ADRK-Hauptvorstand zu richten. Sollten auf die Veröffentlichung eines Bewerbers Einsprüche an den ADRK-Hauptvorstand erhoben werden, so ist dem Bewerber unter Nennung des Einspruchsgrundes innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen rechtliches Gehör zu gewähren.

5.3 Annahme der Bewerbung

a) Überprüfung durch den ADRK-Richterehrenrat

Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Überprüfung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von acht Wochen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen. Werden formelle Fehler festgestellt, kann dem Bewerber eine Frist zur Überarbeitung und Nachreichung von Unterlagen gewährt werden.

b) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes

Der Richterobmann gibt die Bewerbungsunterlagen danach in den Vorstandsumlauf, der binnen 4 Wochen abzuschließen ist. Der ADRK-Hauptvorstand nimmt die Bewerbung an oder lehnt diese ab. Die Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes ist dem Bewerber schriftlich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der abschließenden Entscheidung des Vorstands mitzuteilen.

Die Entscheidung wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

5.4 Erneute Bewerbung

Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt, sich erneut als Richter-Anwärter zu bewerben. In diesem

Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

5.5 Vorprüfung

Der ADRK-Hauptvorstand lässt bei Annahme des Bewerbers diesen zur Vorprüfung zu. Die Vorprüfung ist fachspezifisch für die Leistungsrichter-Bewerber geregelt.

a) Theoretische Vorprüfung gemäß gültiger VDH-ZRAO

Das Bestehen der theoretischen Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Prüfungsteilen.

b) **Praktische Vorprüfung**

Der Bewerber muss eine Anwartschaft bei einem vom Richterobmann zugewiesenen Leistungsrichter auf einer Leistungsprüfung bestehen.

Der Richterobmann spricht sich mit dem Hauptausbildungswart ab, bei welchem Leistungsrichter die praktische Vorprüfung abgelegt werden muss.

5.6 Ausbildung

Der Ablauf der Anwartschaften ist generell in der VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport geregelt.

a) Mindestens sechs Sporthundeprüfungen unter sechs verschiedenen LR, worunter mindestens eine auf einer Deutschen Meisterschaft des ADRK erfolgreich abgeleistet werden muss. Eine der Anwartschaften ist beim Hauptausbildungswart abzuleisten. Bei diesen Anwartschaften müssen mindestens die Prüfungsstufen BH/VT, IPO/IGP 1, IPO/IGP 2, IPO/IGP 3 und FH mehrfach beurteilt worden sein.

b) **Mindestens eine Zuchttauglichkeitsprüfung**

Eine Anwartschaft muss mindestens auf einer durch den Richterobmann festzulegenden Zuchttauglichkeitsprüfung des ADRK bei einem ADRK-Zuchtrichter erfolgreich abgeleistet werden.

c) **Mindestens eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung**

Eine Anwartschaft muss mindestens auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des ADRK bei einem ADRK-Zuchtrichter erfolgreich abgeleistet werden.

d) **Theoretische und praktische Abschlussprüfung**

Erfolgt gemäß gültiger VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

a) **Theorie**

Schriftliche Prüfung vor dem V-LRA. Die Prüfungsfragen werden vom Richterobmann in Zusammenarbeit mit dem Hauptausbildungswart vorbereitet.

b) **Praxis**

Zur praktischen Prüfung kann der Anwärter nur nach bestandener Theorie zugelassen werden. Die praktische Prüfung ist beim Hauptausbildungswart bei einer Leistungsprüfung abzulegen. Alternativ kann der HAW in Absprache mit dem RO einen anderen Leistungsrichter für diese Aufgabe delegieren. Hier soll der Anwärter selbständig eine praxisbezogene Prüfung bewerten.

e) **Zuständigkeit**

1) Für die Durchführung der einzelnen Prüfungsteile ist der V-LRA des ADRK zuständig.

2) Dieser setzt sich aus dem Richterobmann, dem Hauptausbildungswart und einem erfahrenen, vom ADRK-Hauptvorstand auf Vorschlag des Richterobmannes zu berufenden Leistungsrichter zusammen.

- 3) Leiter der Überprüfung ist der Richterobmann. Dieser fertigt im Besonderen die Protokolle und Berichte über die Vor- und Abschlussprüfung an.

§ 6 Anwartschaften Fristen, Beurteilungen

Der Bewerber / Anwärter ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen seine Berichte schriftlich in doppelter Ausfertigung mit frankierten und adressierten Freiumschlägen dem Lehrrichter sowie dem Patenrichter einzureichen.

Dem RO ist ebenfalls innerhalb 14 Tagen eine Ausfertigung zu schicken.

Die Beurteilung des Lehrrichters muss nach weiteren 14 Tagen beim RO und Anwärter eingehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, gilt die Anwartschaft als nicht bestanden.

Alle Berichte des Bewerbers / Anwärters sind schriftlich abzufassen.

§ 7 Beendigung der Ausbildung

7.1 Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist analog VDH-ZR-AO und VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Richteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Richteranwärter ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

7.2 Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Vorstandes jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.

7.3 Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 8 Ernennung / Ablehnung

Mitwirkung durch den ADRK-Richterehrenrat

8.1 Die gesammelten Ausbildungsunterlagen, Beurteilungen und Die Bewerberakte gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Mitwirkung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von einundzwanzig Tagen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.

8.2 Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes

Der Richterobmann legt danach die in Punkt 8.1 genannten Unterlagen dem ADRK-Hauptvorstand zur Entscheidung vor. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Hierbei finden auch die jeweils gültige VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport sowie die Ergänzungen dieser Ordnung Berücksichtigung.

8.3 Besteht ein Leistungsrichteranwärter die Abschlussprüfung nicht, so erhält er eine Erläuterung seiner Mängel.

8.4 Mehr als eine Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Beginn der Tätigkeit

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZR-AO und VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport sowie den Ergänzungen dieser Ordnung.

Nach bestandener Abschlussprüfung und erfolgtem Vorstandsbeschluss erfolgt die Ernennung zum Zucht- oder Leistungsrichter sowie die Aufnahme in die VDH-Richterliste und die Aushändigung des Richterausweises. Eine Annahme von Einladungen sowie die Ausübung des Richteramtes ist vorher unzulässig.

§ 10 Übernahme von Richtern anderer Verbände in den ADRK

10.1. Voraussetzung

Richter, die in einem anderen vom ADRK anerkannten Verein bzw. Verband im Wirkungsgebiet des ADRK berufen worden sind und ein Richteramt im ADRK ausüben wollen, haben vor Ihrer Übernahme nachzuweisen, dass sie alle in der ADRK geltenden Richterordnung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die an Erstbewerber gestellten Voraussetzungen müssen in jedem Fall erfüllt sein.

10.2. Erklärung

Die Übernahme in die ADRK-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er erstrangig dem ADRK zur Verfügung steht. Bei Widerruf oder Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zu erfolgen. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Richter rechtliches Gehör zu gewähren.

10.3 Überprüfung

a) Leistungsrichter

Der Bewerber hat zusätzlich nach Einteilung durch den Richterobmann und den Hauptausbildungswart

- **drei** Leistungsrichter-Anwartschaften auf Leistungsprüfungen des ADRK
- **eine** Anwartschaft auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung des ADRK
- **eine** Anwartschaft auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des ADRK jeweils erfolgreich abzuleisten.

b) Zuchtrichter

Erfolgt gemäß gültiger VDH-ZRO; VDH-ZR-AO sowie der Ergänzungen dieser Ordnung.

10.4 Übernahme / Ablehnung

a) Mitwirkung durch den ADRK-Richterehrenrat

Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Mitwirkung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von einundzwanzig Tagen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.

b) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes

Der Richterobmann legt danach die Bewerbungsunterlagen dem ADRK-Hauptvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Übernahme von ADRK-Richtern in andere Verbände

11.1 Voraussetzung

ADRK-Richter, die in die Richterliste von einem anderen vom ADRK anerkannten Verein oder Verband aufgenommen werden wollen, haben vor ihrer Aufnahme die schriftliche Zustimmung des ADRK-Hauptvorstandes einzuholen.

Eine Aufnahme in eine Richterliste eines anderen Verbandes ohne schriftliche Zustimmung des ADRK-Hauptvorstandes hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zur Folge.

11.1 Erklärung

Die Übernahme in eine andere als die ADRK-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er erstrangig dem ADRK zur Verfügung steht. Bei Widerruf oder Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der ADRK-Richterliste zu erfolgen. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Richter rechtliches Gehör zu gewähren.

§12 Körmeister: Werdegang im ADRK

1. Grundvoraussetzung

Die Körmeister des ADRK gehen ausschließlich aus Zuchtrichtern des ADRK hervor.

2. Der RO schlägt die Ernennung dem Vorstand vor. Der Richterehrenrat wird eingebunden.

3. Bedingungen

a) Der Bewerber muss mindestens drei Jahre das Zuchtrichteramt im ADRK ausgeübt haben.

b) Er muss mindestens auf zehn Spezial-Rassehunde-Ausstellungen innerhalb des ADRK gerichtet haben.

c) Er muss mindestens auf zehn Zuchtauglichkeitsprüfungen des ADRK gerichtet haben.

4. Ernennung / Abberufung

a) Die Ernennung bzw. Abberufung erfolgt auf Beschluss des ADRK-Hauptvorstandes.

b) Die Ernennung / Abberufung wird im Vereinsorgan deklaratorisch veröffentlicht.

c) Es erfolgt die Eintragung im ADRK-Richterausweis durch den ADRK-Hauptvorstand (Richterobmann).

§ 13 FCI-Richterliste und Auslandseinsätze

Hier gelten die jeweils aktuellen Bestimmung laut VDH-RO, VDH-ZR-AO und VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport.

§ 14 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Legende

ADRK = Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e.V.

BH/VT = Begleithundeprüfung / Verhaltenstest

ED = Ellenbogengelenksdysplasie

IPO = Sporthundeprüfung nach internationaler Prüfungsordnung

IGP = Internationale Gebrauchshunde-Prüfungsordnung

FH = Fährtenhundprüfung

HD = Hüftgelenksdysplasie

KM = Körmeister

LR = Leistungsrichter

LRA = Leistungsrichter-Anwärter

RE = Richterehrenrat

RO = Richterobmann

VDH = Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund

VDH-RO = VDH-Richterordnung

VDH-ZR-AO = VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung

V-LRA = Vereins-Leistungsrichterprüfungs-Ausschuss

V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterprüfungs-Ausschuss

ZR = Zuchtrichter

ZRA = Zuchtrichter-Anwärter

ZRO = Zuchtrichter-Ordnung